



universität
wien

Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel

Der verfassungsrechtliche Schutz künftiger Generationen am Beispiel des Klimaschutzes

verfasst von

Mag.^a Marielle Domig

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, Mai 2023

Studienkennzahl lt Studienblatt:

A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Dissertationsfach:

Öffentliches Recht

Betreuerin:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Iris Eisenberger, M.Sc. (LSE)

Inhaltsverzeichnis

I.	Problemaufriss	3
II.	Forschungsstand.....	5
III.	Gang der Untersuchung	7
	Teil 1: Philosophische Betrachtungen.....	7
	Teil 2: Regelungstechnische Komplexität	9
	Teil 3: Verfassungsrechtlicher Status quo.....	11
	Teil 4: Regelungsoptionen	13
IV.	Forschungsfragen.....	14
V.	Methodik.....	14
VI.	Vorläufige Gliederung	15
VII.	Zeitplan	16
VIII.	Literaturauswahl	16

I. Problemaufriss

Die Rechtsordnung ist schon *de lege lata* in der Lage, einzelne Schutzwirkungen auf Menschen zu erstrecken, die – auch wenn sie schon in ihren Anfangsstadien existieren – noch nicht geboren wurden. Grundsätzlich bildet das Stadium des gezeugten, aber noch ungeborenen Menschen die Grenze der von der Rechtsordnung ausgestrahlten Rechtswirkungen.¹ Jüngste Diskussionen über die Bewältigung der wohl größten Herausforderung des 21. Jahrhunderts – der anthropogene Klimawandel und seine Folgen für die Menschheit² – setzen diese Zäsur aber immer mehr unter Druck: Schlagwörter wie Generationengerechtigkeit und staatliche Langzeitverantwortung stehen längst ganz oben auf der politischen Agenda.³ Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf künftige Generationen findet sich in immer mehr europäischen Verfassungstexten,⁴ Gerichte stützen ihre Entscheidungen darauf⁵ und auch im Schrifttum wird darüber vermehrt diskutiert.⁶

Dabei zeigt sich die Diskussion um den Schutz künftiger Generationen in all ihren schillernden Facetten: An der Schnittstelle zur Philosophie stellt sich zunächst ganz grundsätzlich die Frage nach dem Bestehen und – bejahendenfalls – dem Umfang einer Verantwortung gegenüber künftig lebenden Menschen. Ausgehend von der These, dass ein solcher intertemporaler Schutz geboten ist, sieht sich das Recht als Regelungsinstrument einer Reihe von Herausforderungen gegenüber: Wie soll das sonst so gegenwartsverwöhnte Recht mit der der Zukunft immanenten Unsicherheit umgehen? Wie gelingt die Abwägung zwischen den Interessen gegenwärtig lebender Menschen einerseits und jenen von künftigen Generationen andererseits? Soll das Recht künftige Generationen als Kollektiv oder als einzelne Individuen schützen? Kann

¹ Zur bedingten und beschränkten Rechtsfähigkeit des Nasciturus und der Unmöglichkeit, noch nicht Gezeugten Rechte zuzuordnen s *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 175.

² Stellvertretend für die überbordende Literatur s zB *Rahmstorf/Schellnhuber*, Der Klimawandel: Diagnose, Prognose, Therapie⁹ (2019); *Weingart/Engels/Pansegrau*, Von der Hypothese zur Katastrophe. Der anthropogene Klimawandel im Diskurs zwischen Wissenschaft, Politik und Massenmedien² (2008). Für eine detaillierte wissenschaftliche Bewertung des aktuellen Kenntnisstandes zum Klimawandel s die IPCC-Sachstandsberichte, insbesondere den als letzten Beitrag des sechsten Berichtszyklus im März 2023 fertiggestellten Synthesebericht, <https://www.ipcc.ch/reports/> [8.5.2023].

³ Die steigende Bedeutung des Generationenschutzes im politischen Diskurs zeigt sich ua in dessen zunehmend häufiger Erwähnung in den Regierungsprogrammen der österreichischen Bundesregierung, s dazu das Regierungsprogramm 2020-2024, https://www.wienerzeitung.at/_em_datan/_wzo/2020/01/02/200102-1510_regierungsprogramm_2020_gesamt.pdf [8.5.2023], wo Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ua im Zusammenhang mit fiskalischer Stabilität, der Erhaltung der Natur und Lebensgrundlagen und der Sicherung des Pensionsystems erwähnt wird.

⁴ Explizite Erwähnung finden künftige Generationen etwa in der Verfassung von Deutschland (künftige Generationen), Frankreich (*générations futures*), Italien (*future generazioni*), Schweden (*kommande generationer*), der Schweiz (künftige Generationen) und Ungarn (*jövö nemzedékek*).

⁵ S insbesondere BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua (Klimaschutzbeschluss); BG Den Haag 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379 (Royal Dutch Shell).

⁶ S unten II.

es einzelne künftige Rechtsträger*innen überhaupt individualisieren und somit einen Individualschutz ermöglichen? Und wie kann ein solcher Schutz ausgestaltet sein, wenn künftig lebende Menschen doch (noch) gar keine Rechtsträgereigenschaft haben?

Die österreichische Verfassung schützt künftige Generationen *prima vista* nur punktuell: Auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene finden sich neben Art 14 Abs 5a B-VG⁷ nur zwei Bestimmungen, die explizit auf künftige Generationen Bezug nehmen: § 1 BVG Nachhaltigkeit⁸ und Art 1 BVG Kinderrechte.⁹ Ihrer unterschiedlichen Regelungstechnik¹⁰ zum Trotz eint diese Rechtsquellen deren zumindest impliziter Bezug zum Klimaschutz.¹¹ Deutlicher zum Ausdruck kommt diese Verknüpfung in den programmatischen Bestimmungen des Landesverfassungsrechts.¹²

Dass Erwägungen zum Generationenschutz regelmäßig mit Klimaschutz in Verbindung gebracht werden, ergibt sich einerseits aus der Dringlichkeit des zugrundeliegenden Problems, und andererseits aus der Schwierigkeit, Interessen von noch nicht lebenden Menschen rechtlich zu fassen. Komplexe Interessenabwägungen verschärfen sich erheblich, wenn die Interessenträger*innen ihre Interessen (noch) nicht artikulieren können.¹³ Die Gegenwart kann sodann über die Zukunft nur mutmaßen. Dabei gilt: Je fundamentaler die betroffenen Interessen sind,

⁷ Art 14 Abs 5a leg cit zählt eine Reihe von in der Schule zu vermittelnden Werten auf, die Kinder und Jugendliche ua dazu befähigen sollen, „Verantwortung für [...] nachfolgende Generationen zu übernehmen“.

⁸ Gem § 1 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82, bekennt sich die Republik Österreich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten. Für einen Überblick zum Bezug des BVG Nachhaltigkeit zum Schutz künftiger Generationen s zB *Lachmayer*, Der Schutz zukünftiger Generationen im Recht, RdU 2016, 137.

⁹ Gem Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 2011/4, hat jedes Kind Anspruch auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Für einen Überblick zum BVG Kinderrechte s zB *Wimmer*, Vorb BVG Kinderrechte, in *Kahl/Khakzadeh/Schmid* (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021); zur Verknüpfung von Art 1 BVG Kinderrechte und Generationengerechtigkeit s zB *Autengruber*, Generationenungerechtigkeit durch Klimaschutz? JRP 2022, 226 (228).

¹⁰ Während Art 1 BVG Kinderrechte im Grundrechtsrang steht, ist § 1 BVG Nachhaltigkeit als Staatszielbestimmung nach hM ausschließlich staatsgerichtet ausgestaltet und begründet keine einklagbaren Individualrechtspositionen; s hierzu VwGH 30.7.2019, Ra 2019/05/0114; *Ennöckl*, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, ZöR 2022, 361 (369); *Autengruber*, JRP 2022, 229.

¹¹ S zum Konnex zwischen Verfassung und Klimaschutz etwa *Autengruber*, JRP 2022, 228; *Bertel*, Klimaschutz und Klimawandelanpassung – Verfassungsrechtliche Aspekte mit Bezug zur Mobilität in Österreich, ZVR 2023, 42 (43).

¹² Vgl etwa Art 7a Abs 1 Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBl 1996/85, zuletzt geändert durch LGBl 2023/9; Art 7 Abs 3 Tiroler Landesordnung 1989 (TLO), LGBl 1988/61, zuletzt geändert durch LGBl 2022/36; Art 9 Abs 1 Z 2 Oö Landes-Verfassungsgesetz (Oö L-VG), LGBl 1991/122, zuletzt geändert durch LGBl 2019/39.

¹³ S dazu unten III/ Teil 2.

desto eher sind sie für die Gegenwart greifbar, weshalb es sich lohnt, den Klimaschutz als Referenzgebiet für den Schutz künftiger Generationen auszuwählen.¹⁴

II. Forschungsstand

Die Diskussion hinter dem Schlagwort Schutz künftiger Generationen ist beides: sehr alt und sehr jung. Die dahinterstehende philosophische Gerechtigkeitsdiskussion existiert seit der griechischen Antike;¹⁵ die Debatte um die Herstellung bzw. Wahrung von Gerechtigkeit zwischen nicht gleichzeitig lebenden Generationen wird aufgrund des vergrößerten Aktions- und Lebensradius des Menschen und der damit einhergehenden Möglichkeit einer verstärkten Einflussnahme auf die Natur erst etwa seit dem 20. Jahrhundert geführt.¹⁶ Seither scheint das Bedürfnis nach einem gerechten Ausgleich zwischen den Generationen immer stärker zu werden; dies schlägt sich auch in der Rechtswissenschaft nieder:

Der Schutz künftiger Generationen durch das Recht ist als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung verhältnismäßig jung. In Österreich beschränkte sich diese zunächst auf einzelne, eher allgemein gehaltene Auseinandersetzungen in Form von Beiträgen in Fachzeitschriften.¹⁷ Ein ähnliches Bild zeichnete sich in Deutschland: Auch dort steckten die Philosophie¹⁸ und auch die Soziologie¹⁹, innerhalb derer die Generationengerechtigkeitsdebatte schon länger geführt wird, allmählich die Rechtswissenschaft an.²⁰ Besonders herauszustreichen ist

¹⁴ S zur engen Verbindung zwischen den Rechten kommender Generationen und ökologischer Nachhaltigkeit zB *Tremmel*, Eine Theorie der Generationengerechtigkeit (2012) 21 ff.

¹⁵ Zur Geschichte des philosophischen Gerechtigkeitsbegriffs s zB *Horn*, Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Antike und Mittelalter, in *Goppel/Mieth/Neuhäuser* (Hrsg), Handbuch Gerechtigkeit (2016) 6 ff mwN.

¹⁶ Vgl *Tremmel*, Generationengerechtigkeit 17 ff mwN.

¹⁷ S beispielsweise *Jakab*, Kinderwahlrecht für Nachhaltigkeit? Rechtsdogmatische Einordnung und rechtspolitische Effektivität, JRP 2020, 27; *Kerschner* (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz. Der Einfluß des österreichischen BVG über den umfassenden Umweltschutz auf Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit (1996); *Lachmayer*, RdU 2016, 137; *Marko*, Umweltschutz als Staatsziel, ÖJZ 1986, 289; *Mauerhofer*, Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (Teil I), RdU 2004, 84; *ders*, Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (Teil II), RdU 2004, 130; *Schanda*, Klimawandel vor Gericht - Klimaklagen in Österreich? *ecolex* 2017, 87; *Wagner*, Europäischer Umweltschutz im Lichte des Amsterdamer Vertrags, RdU 2000, 43; *Weber*, Staatsziele – Grundrechte – Umwelt- und Klimaschutz, *juridikum* 2019, 514.

¹⁸ Für die besonders einflussreichen philosophischen Gerechtigkeitstheorien s *Rawls*, A Theory of Justice (1971); *Walzer*, Spheres of Justice: a defense of pluralism and equality (1983). S stellvertretend für die deutsche Philosophie außerdem *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation (1979); *Tremmel*, Die Rechte der zukünftigen Generationen, in *Lepenes* (Hrsg), Alt und Jung. Das Abenteuer der Generationen (1997) 57 ff; *ders*, Handbook of Intergenerational Justice (2006). An der Schnittstelle zum Recht arbeitet *Unnerstall*, Rechte zukünftiger Generationen (1999).

¹⁹ S stellvertretend für viele *Dallinger*, Das ‚Problem der Generationen‘: Theorieentwicklung zu intergenerationalen Beziehungen, in *Dallinger/Schroeter* (Hrsg), Theoretische Beiträge zur Alterssoziologie (2002) 203 ff; *dies*, Generationengerechtigkeit – die Wahrnehmung in der Bevölkerung, APuZ 2005, 29; *Mannheim*, Das Problem der Generationen (1928); *Urban/Ehlscheid*, Generationengerechtigkeit. Grenzen und Potenziale eines sozialpolitischen Kernbegriffs, APuZ 2020, 25.

²⁰ S beispielsweise *Baer*, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, VVDStRL 68 (2009) 290; *Birnbacher/Brudermüller* (Hrsg), Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität (2001); *Hebeler*, Nachhaltigkeit

dabei eine Arbeit von *Kleiber* aus 2014, die sich mit dem grundrechtlichen Schutz künftiger Generationen aus einer deutschen Perspektive beschäftigt.²¹ Die Dissertation kann auf diese Auseinandersetzung insoweit aufbauen, als dass sie das Thema ebenfalls aus den drei Blickwinkeln Rechtsphilosophie – Rechtstheorie – Rechtsdogmatik bearbeitet. Das Hauptaugenmerk der Dissertation soll aber weniger auf abstrakten rechtstheoretischen Überlegungen als auf einer auf das Referenzgebiet Klimaschutz fokussierten rechtsdogmatischen Analyse des positivierten österreichischen Rechtsbestands im Verfassungsrang sowie einer Untersuchung bestehender Konzeptualisierungsmöglichkeiten liegen.²²

Mit dem bahnbrechenden Klimaschutzbeschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts Anfang 2021²³ ist die Diskussion um den Schutz künftiger Generationen endgültig in den Fokus der deutschen Rechtswissenschaft gerückt: Binnen kürzester Zeit sind eine Vielzahl von Entscheidungsbesprechungen und daran anknüpfende Arbeiten erschienen, die sich vorrangig mit dem Schutz vor einseitiger Verteilung von Umweltschutzlasten zulasten künftiger Generationen beschäftigen, zT aber auch allgemeiner die Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit untersuchen.²⁴

Auch in Österreich folgte eine vermehrte Auseinandersetzung mit dem Thema. Besondere

der Sozialsysteme unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, NZS 2018, 848; *Heubach*, Generationengerechtigkeit – Herausforderung für die zeitgenössische Ethik (2008); *Kahl*, „Soziale Gerechtigkeit“ oder Generationengerechtigkeit? ZRP 2014, 17; *Kluth*, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, VVDStRL 68 (2009) 246; *Welti*, Rechtliche Aspekte von Generationengerechtigkeit, KJ 2004, 255.

²¹ *Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz künftiger Generationen (2014).

²² S dazu unten III.

²³ S oben FN 5.

²⁴ S aus der überaus reichen Literatur zB *Beckmann*, Das Bundesverfassungsgericht, der Klimawandel und der „intertemporale Freiheitsschutz“, UPR 2021, 241; *Britz*, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825; *Calliess*, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG? ZUR 2021, 355; *Dederer*, BVerfG entscheidet über teilweise Verfassungswidrigkeit des deutschen Klimaschutzgesetzes, NR 2021, 232; *Eifert*, Die zeitliche Dimension des Freiheitsschutzes in der gebotenen Transformation zur Klimaneutralität: Der Klimabeschluss, ZöR 2022, 537; *ders*, Verfassungsauftrag zum freiheitsschonenden Klimaschutz: Der Klimaschutz-Beschluss des BVerfG, JURA 2021, 1085; *Eckardt/Heß*, Intertemporaler Freiheitsschutz, Existenzminimum und Gewaltenteilung nach dem BVerfG-Klima-Beschluss – Freiheitsgefährdung durch Klimawandel oder durch Klimapolitik? ZUR 2021, 579; *Faßbender*, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, NJW 2021, 2085; *Franzius*, Die Figur eingriffsähnlicher Vorwirkungen: Zum Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, KritV 2021, 136; *Frenz*, Klimaschutz nach BVerfG-Beschluss und EU-Klimagesetz, EnWZ 2021, 201; *Hofmann*, Der Klimaschutzbeschluss des BVerfG, NVwZ 2021, 1587; *Janda*, Sozialstaat for Future, ZRP 2021, 149; *Kirchhof*, Intertemporale Freiheitssicherung: Klimaschutz – Sozialsysteme – Staatsverschuldung (2022); *Ladeur*, Bundesverfassungsgericht und Klimaschutz: Kann das Verfassungsrecht Komplexität bewältigen? Recht und Politik 2022, 13; *Lenz*, Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts – eine Dekonstruktion, Der Staat 2022, 73; *Möllers/Weinberg*, Die Klimaschutzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2021, 1069; *Muckel*, Pflicht des Gesetzgebers zu effektivem Klimaschutz, JA 2021, 610; *Ruttloff/Freihoff*, Intertemporale Freiheitssicherung oder doch besser „intertemporale Systemgerechtigkeit“? – auf Konturensuche, NVwZ 2021, 917; *Schlacke*, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912; *Sinder*, Anthropozänes Verfassungsrecht als Antwort auf den anthropogenen Klimawandel, JZ 2021, 1078; *Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256; *Rath/Benner*, Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit? Die Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung, VerfBlog 2021.

Aufmerksamkeit erhielt dabei zunächst die Frage der Übertragbarkeit der deutschen Rechtsprechung auf die österreichische Rechtslage.²⁵ Darauf aufbauend erschienen sodann einige Arbeiten, die die deutsche Entscheidung in österreichischem Kontext weiterdenken.²⁶ Was in Österreich – soweit ersichtlich – bislang jedoch nicht existiert, ist eine systematische Untersuchung der Möglichkeiten eines verfassungsrechtlichen Schutzes künftiger Generationen. Ziel der Dissertation ist es, ebendiese grundsätzliche Frage nach einer systematischen Analyse des verfassungsrechtlichen Schutzpotentials künftiger Generationen am Beispiel des Klimaschutzes zum Gegenstand einer eigenen, rechtswissenschaftlichen Untersuchung zu machen und dadurch diese Forschungslücke zu schließen.

III. Gang der Untersuchung

Die Dissertation gliedert sich abgesehen vom einleitenden und resümierenden Teil im Wesentlichen in vier Teile: Der erste Teil gibt als Ausgangspunkt einen Überblick über die philosophische Diskussion der intergenerationellen Gerechtigkeit. Darauf aufbauend analysiert die Arbeit im zweiten Teil die regelungstechnischen Herausforderungen, vor die der Schutz künftiger Generationen das Recht stellt. Der dritte Teil behandelt die Frage, inwieweit die österreichische Verfassung *de lege lata* die Interessen künftiger Generationen im Bereich des Klimaschutzes sichert und wie sich deren prozessuale Durchsetzung gestaltet, um dann im vierten Teil Regelungsoptionen im Referenzgebiet Klimaschutz erarbeiten zu können. Im resümierenden Teil fasst die Arbeit die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und arbeitet heraus, inwiefern diese zur Lösung der im zweiten Teil analysierten allgemeinen Herausforderungen beitragen können. Die Arbeit beabsichtigt also, durch die Analyse des Schutzes künftiger Generationen in einem bestimmten Referenzgebiet Erkenntnisse für die Lösung der zu Beginn aufgeworfenen allgemeinen Probleme des rechtlichen Generationenschutzes zu gewinnen.

Teil 1: Philosophische Betrachtungen

Wie eingangs bereits erwähnt, ist die Debatte um den Ausgleich von Positionen verschiedener Generationen untereinander das Produkt einer jahrtausendealten Kontroverse. Die Idee

²⁵ S beispielsweise *Bergthaler*, Klima-Lektion aus Karlsruhe – Recht auf Zukunft oder Realyse? RdU-UT 2021, 29; *Fitz/Rathmayer*, Heute für Morgen. Über die Entdeckung der Generationengerechtigkeit im deutschen Grundgesetz, RdU 2021, 32; *Meßerschmidt*, Der Karlsruher Klimaschutzbeschluss – kein Vorbild! ÖZW 2021, 109; *Saiger*, The Road Not Taken, juridikum 2022, 94.

²⁶ S beispielsweise *Autengruber*, JRP 2022, 226; *Burtscher/Schindl*, Klimaklagen: eine Zeitenwende? ÖJZ 2022, 78; *Ennöckl*, ZöR 2022, 361; *Fister*, Intertemporale und intergenerationelle Grundrechtswirkungen – Am Beispiel des Klimaschutzrechts, JRP 2022, 460; *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT I/1 (2022) 102; *Pabel*, Möglichkeiten und Grenzen der Grundrechte: Fragen an den Grundrechtsschutz bei Klimaklagen, Vortrag: 21. ÖJT, 2.6.2022; *Schneider*, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen und Schranken einer österreichischen Klimaschutzpolitik, ÖZW 2021, 95.

der Gerechtigkeit wurde in der Philosophie schon in der Antike²⁷ intensiv diskutiert, wandelte sich weiter im Mittelalter²⁸ und erlebte in der Neuzeit²⁹ eine erhebliche Bedeutungsverschiebung.³⁰ Dieser moderne Gerechtigkeitsbegriff bildet die Grundlage für dessen Ausdifferenzierung in spezifischere Forderungen der Gerechtigkeit, so etwa jene nach rechtlicher Gleichheit, bürgerlicher Freiheit, demokratischer Teilhabe, sozialer Chancengleichheit und wirtschaftlicher Verteilungsgerechtigkeit.³¹

Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit, das sind solche, die die Verteilung von Lasten und Vorteilen zwischen den Angehörigen nicht gleichzeitig lebender Generationen betreffen,³² stellen sich aufgrund des erweiterten Einflussbereichs des Menschen erst seit dem 20. Jahrhundert.³³ Die größere Einflussmöglichkeit des Menschen auf seine Umwelt eröffnet ihm einen ganz neuen Zeithorizont. Die so allmählich gestiegene Aufmerksamkeit an der intergenerationellen Gerechtigkeitsfrage verstärkt sich einerseits durch den etwa seit den 1970er Jahren geforderten ökologischen Umbau der Industriegesellschaft³⁴ und andererseits durch den demografischen Wandel³⁵ erheblich.³⁶

Bevor der zweite Teil der Dissertation die regelungstechnische Komplexität eines Schutzes künftiger Generationen analysiert, soll der erste Teil schlaglichtartig beleuchten, wie eine sich schon so lange mit den Grundfragen der Gerechtigkeit beschäftigende Disziplin mit den Herausforderungen intergenerationeller Gerechtigkeit umgeht. Ziel dieser Expedition in die Philosophie ist es, diese philosophischen Lösungsansätze herauszuarbeiten, um sie dann für die rechtlichen Fragestellungen des zweiten Teils fruchtbar zu machen.

So stellen sich insbesondere zwei in der Philosophie schon ausführlich diskutierte grundlegende Fragen, erstens: Ist die jeweils gegenwärtig lebende Generation künftigen überhaupt

²⁷ Für einen Überblick zur Vorstellung einer kosmischen Gerechtigkeitsordnung im Alten Ägypten, den Gerechtigkeitsvorstellungen von Platon und Aristoteles in der klassischen griechischen Philosophie und jenen in der Spätantike s *Horn* in *Goppel/Mieth/Neuhäuser* 6 ff.

²⁸ *Horn* in *Goppel/Mieth/Neuhäuser* 10 ff.

²⁹ Beispielhaft für die zahlreichen Gerechtigkeits-theorien der Neuzeit s für eine Zusammenfassung der Gerechtigkeitsideen von John Locke, Immanuel Kant und John Stuart Mill *Funke*, Gerechtigkeit. Ein philosophischer Überblick für Pädagogen, Berater und Sozialarbeiter (2017) 14 ff; für die Gerechtigkeits-theorie von John Rawls s *Rawls*, A Theory of Justice.

³⁰ Das neue Gerechtigkeitsverständnis zeichnet sich aus durch eine Ausdehnung auf die institutionellen Rahmenbedingungen des Staates, das Überwinden der Vorstellung geburtsbedingter Unterschiede und die Verstärkung der Idee des Gleichheitspostulats, s dazu *Koller*, Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit, in *Goppel/Mieth/Neuhäuser* (Hrsg), Handbuch Gerechtigkeit (2016) 14 ff.

³¹ *Koller* in *Goppel/Mieth/Neuhäuser* 18.

³² S zur begrifflichen Abgrenzung zur intragenerationellen Gerechtigkeit als Gerechtigkeit zwischen gleichzeitig lebenden Menschen *Tremmel*, Generationengerechtigkeit 25.

³³ *Tremmel*, Generationengerechtigkeit 17 ff mwN.

³⁴ S für einen Überblick *Radkau*, Die Ära der Ökologie. Eine Weltgeschichte (2011).

³⁵ *Werz* (Hrsg), Demografischer Wandel (2008).

³⁶ *Tremmel*, Generationengerechtigkeit 21 ff mwN.

etwas schuldig und, wenn ja, was (Verantwortungsprinzip)? Bei Verneinung dieser Frage würden nämlich alle übrigen Überlegungen zu einem Schutz künftiger Generationen obsolet. Zu entkräften ist dabei zunächst der Einwand der Nicht-Existenz und darauf aufbauend jener der Nicht-Reziprozität.³⁷ Hier wird argumentiert, dass jeder Gerechtigkeit zumindest eine Art Gegenseitigkeit zugrunde liegen müsse. Mangels Reziprozität schulde eine Generation den kommenden folglich nichts. Zu entkräften ist darüber hinaus das wohl überspitzt als die westliche Welt plagend³⁸ beschriebene Nicht-Identitätsproblem.³⁹ Dieser Einwand schließt eine Verantwortung aus dem Grund aus, dass die Handlungen gegenwärtig lebender Menschen nicht nur über die Lebensbedingungen künftig Lebender entscheiden, sondern auch über deren schlichte Existenz. Schließlich – und hier kommt der Übergang zur Rechtswissenschaft ganz deutlich ans Licht – stellt sich die Frage, ob künftige Generationen überhaupt Rechte haben oder haben werden.⁴⁰ Wird die grundsätzliche Existenz einer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen bejaht, will diese ihrem Umfang nach geschärft werden.⁴¹

Zweitens fragt die Arbeit nach den besonderen Herausforderungen, vor die der Schutz künftiger Generationen das Recht stellt. Untersucht wird hierbei insbesondere, inwieweit das demokratische Standardkonzept politische Langzeitverantwortung hemmt (Betroffenheitsprinzip). Diese Blockade erklärt sich einerseits daraus, dass Menschen künftiger Generationen aufgrund ihrer mangelnden Repräsentation im demokratischen Prozess gegenüber gegenwärtig Lebenden benachteiligt sind.⁴² Andererseits werden Belange der Zukunftsverantwortung von der demokratischen Kurzzeitlegitimation und der daraus resultierenden politischen Gegenwartspräferenz gebremst.⁴³

Teil 2: Regelungstechnische Komplexität

Der zweite Teil der Dissertation widmet sich der regelungstechnischen Komplexität des Schutzes künftiger Generationen. Eine zentrale Herausforderung stellt erstens der Umgang mit

³⁷ *Mathis*, Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit. Eine interdisziplinäre Studie aus rechtlicher, ökonomischer und philosophischer Sicht (2017) 492 ff; *Tremmel*, Generationengerechtigkeit 65 ff.

³⁸ *Mulgan*, Neutrality, Rebirth and Intergenerational Justice, *Journal of Applied Philosophy* 2002, 8.

³⁹ *Mathis*, Nachhaltige Entwicklung 463 ff; *Tremmel*, Generationengerechtigkeit 72 ff.

⁴⁰ *Schefczyk*, Generationengerechtigkeit, in *Goppel/Mieth/Neuhäuser* (Hrsg), *Handbuch Gerechtigkeit* (2016) 133; *Mathis*, Nachhaltige Entwicklung 534 ff.

⁴¹ S für einen Überblick *Schefczyk* in *Goppel/Mieth/Neuhäuser* 135 ff.

⁴² *Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz 5 ff.

⁴³ *Appel*, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge. Zum Wandel der Dogmatik des Öffentlichen Rechts am Beispiel des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung im Umweltrecht (2005) 85 ff.

der dem Zukunftsbezug wesenseigenen epistemischen Unsicherheit⁴⁴ dar. Die „Unausweichlichkeit unseres begrenzten Wissens über die Zukunft“⁴⁵ zeigt sich beim Schutz künftiger Generationen bei folgenden Fragen besonders deutlich: Wie sicher wissen wir, ob und bis zu welchem Zeitpunkt es Menschen geben wird? Und wie sicher wissen wir, welche Interessen künftige Menschen haben werden?⁴⁶ Während aus einer philosophischen Perspektive darauf hingewiesen werden kann, dass die Zukunft keineswegs so offen sein kann, dass sie sich jeglicher Verantwortung gegenüber künftigen Generationen entzieht,⁴⁷ muss das Recht mit dieser Unsicherheit umzugehen wissen. Das erste Unterkapitel analysiert daher, mithilfe welcher Mittel das Recht Wissensdefiziten begegnet. So lassen sich womöglich Methoden des Risikorechts für den Schutz künftiger Generationen fruchtbar machen.⁴⁸

Der Umgang mit Unsicherheit spielt außerdem eine Rolle in der Abwägung von Interessen der gegenwärtigen Generation auf der einen und jenen der künftigen Generationen auf der anderen Seite.⁴⁹ Der Ausgleich dieser Interessen stellt die zweite fundamentale rechtliche Herausforderung dar. *Di Fabio* beschreibt diese Kollisionslage so: „*Den Interessen der Heutigen werden die Interessen der Künftigen entgegengesetzt, sie werden gegeneinander abgewogen, verlangen heute Beschränkung, Verzicht, Lasten, Askese für die Zukunft. Ein solches Programm kann nicht sonderlich populär sein.*“⁵⁰ Dieses Unterkapitel zielt darauf ab, herauszuarbeiten, welche Schwierigkeiten sich bei der Interessenabwägung stellen und inwieweit der Schutz künftiger Generationen auf Eingriffe in Rechtspositionen der gegenwärtigen Generation hinausläuft bzw. hinauslaufen muss.

Das dritte Unterkapitel behandelt die Frage nach der individuellen oder kollektiven Ausgestaltung des Schutzes künftiger Generationen. Die individuelle Konstruktionsvariante muss primär das Problem der unmöglichen Individualisierbarkeit künftiger Menschen lösen: Die Individualität eines Menschen setzt eine Identität und damit voraus, dass der Mensch als Individuum von anderen abgegrenzt werden kann. Der künftige Mensch aber zeichnet sich gerade

⁴⁴ S zum Begriff der epistemischen Sicherheit *Klatt/Schmidt*, Abwägung unter Unsicherheit, AöR 2012, 549 f; zur epistemischen Unsicherheit mit Bezug auf den Schutz künftiger Generationen s *Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz 198 ff.

⁴⁵ *Birnbacher*, Verantwortung für zukünftige Generationen (1988) 140.

⁴⁶ *Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz 59.

⁴⁷ *Birnbacher*, Langzeitverantwortung – das Problem der Motivation, in *Mittelstraß/Gethmann* (Hrsg), Langzeitverantwortung. Ethik – Technik – Ökologie (2008) 26.

⁴⁸ Zum Risikorecht zählen ua weite Teile des Umwelt- und Technikrechts, das Gentechnikrecht, das Lebensmittel- und das Arzneimittelrecht, s dazu etwa *Eisenberger*, Innovation im Recht (2016) 26 ff; *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung (1994).

⁴⁹ *Klatt/Schmidt*, AöR 2012, 556 ff; *Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz 200 ff.

⁵⁰ *Di Fabio*, Wechsel auf die Zukunft: Rechte zukünftiger Generationen, Vortrag: In Verantwortung für die Zukunft, Robert-Bosch-Stiftung, 2.12.2009.

durch seine Unbestimmtheit aus.⁵¹ An dieser Stelle schlägt das oben behandelte Nicht-Identitätsproblem⁵² auf die rechtliche Debatte durch: Die fehlende Identität künftiger Menschen, die bereits im Rahmen der Zuerkennung eines moralischen Status Probleme bereitet, wirkt sich im rechtlichen Diskurs auf die potentielle Konzeption eines Schutzes durch individuelle Rechte aus. Womöglich ließe sich dem Nicht-Identitätsproblem durch kollektiven Schutz entgegenzutreten. Nicht zu vernachlässigen ist allerdings, dass auch ein Kollektiv einer gewissen Identität bedarf, die eine Abgrenzung zu anderen zulässt.⁵³

Mit dem dritten Unterkapitel eng zusammen hängt der Gegenstand des vierten Unterkapitels: das Problem der fehlenden Rechtsträgereigenschaft künftiger Generationen. Hinter der Exklusivität lebender Menschen als in Frage kommende Rechtsträger*innen auf der rechtlichen Ebene verbirgt sich das philosophische Nicht-Existenzproblem.⁵⁴ Durchbrochen wird dieses Prinzip in Bezug auf den Menschen⁵⁵ bisher nur beim Schutz des ungeborenen Lebens⁵⁶ sowie gewissermaßen beim Schutz von Verstorbenen.⁵⁷ Schließlich analysiert das vierte Unterkapitel, inwiefern sich die fehlende Rechtsträgereigenschaft künftiger Generationen auf deren Schutz auswirkt und welche Ausgestaltung dieses Problem auf welchem Weg überwinden kann.

Teil 3: Verfassungsrechtlicher Status quo

Im dritten Teil der Dissertation wird systematisch analysiert, wie die österreichische Verfassung *de lege lata* die Interessen von künftigen Generationen in Bezug auf den Klimaschutz sichert. Das Referenzgebiet Klimaschutz bietet sich – wie eingangs erwähnt – insbesondere aufgrund der ähnlich gelagerten Problemlagen an.⁵⁸ Im Rahmen dieser Analyse sollen die jeweiligen Staatszielbestimmungen und grundrechtliche Garantien einerseits auf ihren materiellrechtlichen Gehalt und andererseits auf ihre prozessuale Durchsetzbarkeit untersucht werden.

⁵¹ Kleiber, Der grundrechtliche Schutz 163.

⁵² S oben III/ Teil 1.

⁵³ Kleiber, Der grundrechtliche Schutz 166.

⁵⁴ S oben III/ Teil 1.

⁵⁵ Hier nicht behandelt werden soll die Rechtsträgereigenschaft von juristischen Personen sowie die Entwicklung auch andere Entitäten als natürliche und juristische Personen als Rechtsträger*innen anzuerkennen, s dazu Buocz/Eisenberger, Demystifying Legal Personhood for Non-Human Entities: A Kelsenian Approach, Oxford Journal of Legal Studies 2023, 32; Holoubek, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen 58.

⁵⁶ S oben I.

⁵⁷ S zum postmortalen Persönlichkeitsrecht etwa Eisenberger, Postmortaler Grundrechtsschutz am Beispiel des Persönlichkeitssschutzes, in FS Funk (2003) 175; Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 300 mwN.

⁵⁸ S oben I.

Ausgangspunkt der Analyse des verfassungsrechtlichen Status quo bildet die Kategorie der Staatszielbestimmungen.⁵⁹ Im Rahmen der Dimensionen Selbstbindung und Auslegungsmaßstab⁶⁰ rücken dabei insbesondere § 1 BVG Nachhaltigkeit,⁶¹ Art 37 GRC⁶² sowie die entsprechenden landesverfassungsgesetzlichen Staatszielbestimmungen⁶³ in den Fokus. Neben dem materiellen Gehalt der einzelnen Bestimmungen soll dabei stets auch ein besonderes Augenmerk auf deren prozessuale Durchsetzbarkeit liegen.⁶⁴

Im Zuge des zweiten Schwerpunkts erfolgt sodann eine Analyse der grundrechtlichen Garantien: Auch hier sollen die einzelnen Grundrechte – im Fokus stehen insbesondere Art 1 BVG Kinderrechte, Art 7 B-VG, Art 2 und Art 8 EMRK – gebündelt nach ihren Grundrechtsdimensionen behandelt werden. Zu den vertrauten Dimensionen Abwehrrechte sowie Schutz- und Gewährleistungspflichten⁶⁵ tritt jene der Intertemporalen Grundrechtswirkungen: Diese zusätzliche Dimension rührt aus der Begründung des Klimaschutzbeschlusses,⁶⁶ mit dem das BVerfG Teile des deutschen Bundes-Klimaschutzgesetzes als mit den Grundrechten unvereinbar erklärte und dies mit dem aus der Gesamtheit der Grundrechte abgeleitetem Gebot der intertemporalen Freiheitssicherung begründete.⁶⁷ Im Rahmen dieses Unterkapitels soll daher insbesondere die Frage untersucht werden, inwieweit ein solches grundrechtliches Gebot aus der Gesamtheit der Grundrechte der österreichischen Verfassungsordnung geschlossen werden könnte und – für den Fall, dass dies nicht gelingt – inwieweit einzelne Grundrechte⁶⁸ bereits intertemporale und intergenerationelle Elemente aufweisen.⁶⁹

⁵⁹ S allgemein zu Staatszielbestimmungen etwa *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) 63 ff; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2022) 65 ff; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ (2022) 70 ff.

⁶⁰ Für einen Überblick der Wirkweisen von Staatszielbestimmungen s *Bertel*, Staatszielbestimmungen. Bedeutung und Funktion im österreichischen Verfassungsrecht, in *Breitenlechner et al* (Hrsg), Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht (2015) 148 ff.

⁶¹ Zum Klimaschutzprinzip im BVG Nachhaltigkeit s *Kirchmair/Krempelmeier*, Das Klimaschutzprinzip im BVG Nachhaltigkeit: Ein schlafender Riese. Zur Verfassungswidrigkeit klimaschädlicher Gesetze in Österreich, JRP 2023, 74.

⁶² S dazu etwa *Madner* in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar² (2019) Art 37.

⁶³ S dazu oben FN 12.

⁶⁴ S zu der in der österreichischen Lehre allgemein üblichen Skepsis gegenüber Staatszielbestimmungen *Lachmayer*, RdU 2016, 137 (138); zur Justiziabilität von Staatszielbestimmungen s zB *Berka*, Verfassungsrecht⁸ 64; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ 68; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ 70 ff.

⁶⁵ S dazu etwa *Berka/Binder/Kneihls*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019) 151 ff.

⁶⁶ S zum Klimaschutzbeschluss oben FN 5.

⁶⁷ „Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminde- rungslast in die Zukunft [...]“, BVerfG (FN 5) Rn 183.

⁶⁸ In Betracht kommen hierbei insbesondere Art 7 B-VG und Art 1 BVG Kinderrechte.

⁶⁹ S dazu bereits *Fister*, JRP 2022, 460.

Ziel dieses Kapitels ist es also, eine normative Bestandsaufnahme hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Schutzes künftiger Generationen in Bezug auf den Klimaschutz vorzunehmen, um dann in einem weiteren Schritt einen Blick in die Zukunft zu wagen.

Teil 4: Regelungsoptionen

Aufbauend auf der normativen Bestandsaufnahme des vorangehenden Teils widmet sich der vierte Teil der Dissertation möglichen Regelungsoptionen im Referenzgebiet Klimaschutz. Dabei folgt das Kapitel einer Zweigliederung, die sich aus einer potentiell zweigleisigen Ausgestaltung des Schutzes ergibt: Die Integration von Interessen künftiger Generationen kann nämlich einerseits materiell-rechtlich, andererseits aber auch durch deren verfahrens- und organisationsrechtliche Berücksichtigung erfolgen.

In diesem Sinne untersucht die Dissertation in einem ersten Schritt, inwiefern die Anreicherung bestehender oder die Einführung neuer Staatszielbestimmungen zu einem Mehr an Schutz für künftige Generationen führen könnte. Anschließend wird die Option des Modells der Einräumung von neuen subjektiven Rechten analysiert und dabei beispielhaft die Diskussion um die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz⁷⁰ herausgegriffen. In einem zweiten Schritt widmet sich die Dissertation dann verfahrens- und organisationsrechtlichen Regelungsoptionen. Eine Institutionalisierung könnte beispielsweise unter Rückgriff auf ein Ombudsmann-Modell⁷¹ oder ein Parlaments-Modell⁷² erfolgen.⁷³ Dabei soll sowohl die materiell-rechtliche, als auch die verfahrens- und organisationsrechtliche Ausgestaltungsvariante auf ihre Implementationsfähigkeit im österreichischen Rechtssystem überprüft werden.

⁷⁰ Die bisher prominenteste Forderung nach einem Grundrecht auf Klimaschutz stellte in Österreich das Klimavolksbegehren 2020, <https://klimavolksbegehren.at/forderungen/> [16.5.2023]. S zur rechtlichen Einordnung stellvertretend *Ennöckl*, ZöR 2022, 361; *Piska*, Warum ein Grundrecht auf Klimaschutz nur als Vision überzeugt, ZTR 2022, 9; *Schneider*, ÖZW 2021, 95.

⁷¹ Näher untersucht werden soll im Rahmen dieses Modells ua die Eignung der Umweltschutzanwaltschaften zur institutionellen Berücksichtigung von Klimaschutzinteressen sowie ein etwaiges Entwicklungspotential der Umweltschutzanwaltschaft.

⁷² Im Rahmen des Parlaments-Modells soll ua diskutiert werden, inwieweit sich die Audit-Variante nach kanadischem Vorbild, eine Anreicherung der Kompetenzen des Umweltausschusses oder eine Neueinrichtung eines anderen parlamentarischen Ausschusses zum Schutz künftiger Generationen in Bezug auf den Klimaschutz eignen.

⁷³ Die Begriffe Ombudsmann-Modell und Parlaments-Modell gehen zurück auf *Lachmayer*, RdU 2016, 137.

IV. Forschungsfragen

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben sich zusammengefasst folgende Fragestellungen:

1. Mit welchen spezifischen Herausforderungen sieht sich das Recht beim Schutz künftiger Generationen konfrontiert?
2. Wie und in welchem Umfang schützt die österreichische Verfassung *de lege lata* die Interessen von künftigen Generationen im Bereich des Klimaschutzes?
3. Welche Regelungsoptionen stehen zur Verfügung, um das Schutzpotential künftiger Generationen im Bereich Klimaschutz auszuschöpfen, und wie lassen sich diese in der österreichischen Rechtsordnung umsetzen?
4. Inwiefern tragen die auf den Klimaschutz bezogenen Erkenntnisse dazu bei, den allgemeinen Herausforderungen beim Schutz künftiger Generationen angemessen begegnen zu können?

V. Methodik

Das Dissertationsvorhaben untersucht den verfassungsrechtlichen Schutz künftiger Generationen am Beispiel des Klimaschutzes. Zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage ist ein Blick über die Grenzen der Rechtswissenschaft hinaus, hin zur philosophischen Literatur angezeigt, um dann basierend auf den erarbeiteten (rechts-)philosophischen Grundlagen spezifische rechtliche Herausforderungen herausarbeiten zu können. Die zweite Forschungsfrage wird rechtsdogmatisch bearbeitet. Bei der Interpretation jener Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts, die künftigen Generationen in Bezug auf den Klimaschutz Schutz gewähren, greift die Dissertation auf die gängigen rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethoden zurück.⁷⁴ Dabei gilt es, im Hinblick auf die Interpretation der Grundrechtsbestimmungen deren Besonderheiten zu berücksichtigen.⁷⁵ Zur Beantwortung der dritten Forschungsfrage erscheint ein Rückgriff auf rechtsvergleichende Methoden sinnvoll.⁷⁶ Soweit in diesem Teil rechtspolitische Vorschläge unterbreitet werden, werden diese als solche erkenntlich gemacht.

⁷⁴ Potacs, *Rechtstheorie*² (2019) 165 ff.

⁷⁵ Gamper, *Regeln der Verfassungsinterpretation* (2012) 285 ff; Potacs, *Die Interpretation des Staatsgrundgesetzes*, in Merli/Pöschl/Wiederin (Hrsg), *150 Jahre Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* (2018) 55 ff; ders., *Die Methoden der Konventionsauslegung*, in Pöschl/Wiederin (Hrsg), *Demokratie und Europäische Menschenrechtskonvention* (2020) 91 ff.

⁷⁶ Bydlinski/P. Bydlinski, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*³ (2018) 58 ff.

VI. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

- A. Problemaufriss
- B. Gang der Untersuchung

II. Philosophische Betrachtungen

- A. Verantwortungsprinzip
- B. Betroffenheitsprinzip

III. Regelungstechnische Komplexität

- A. Faktische Herausforderungen
 - 1. Gesteigertes Maß an Unsicherheit
 - 2. Ausgleich mit Interessen gegenwärtiger Generation
- B. Rechtliche Herausforderungen
 - 1. Kollektiv oder Individuen?
 - 2. Statusfragen künftiger Generationen

IV. Verfassungsrechtlicher Status quo

- A. Staatszielbestimmungen
 - 1. Selbstbindung
 - 2. Auslegungsmaßstab
- B. Grundrechtliche Garantien
 - 1. Abwehrrechte
 - 2. Schutz- und Gewährleistungspflichten
 - 3. Intertemporale Grundrechtswirkungen
- C. Zusammenführende Überlegungen

V. Regelungsoptionen

- A. Materiell-rechtlicher Schutz
 - 1. Zusätzliche Staatszielbestimmungen
 - 2. Neue Grundrechte
- B. Verfahrens- und organisationsrechtlicher Schutz
 - 1. Das Ombudsmann-Modell
 - a. Eignung der Umweltschutzanwaltschaften
 - b. Entwicklungspotential der Volksanwaltschaft
 - 2. Das Parlaments-Modell
 - a. Audit-Variante
 - b. Ausschussvariante

VI. Zusammenfassung und Ausblick

VII. Zeitplan

	2022	2023		2024		2025		2026
	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
Themenwahl und Literaturrecherche								
Erstellung des Exposés								
SE Vorstellung des Dissertationsvorhabens								
Absolvierung restlicher LV nach Curriculum								
Vertiefende Rechercharbeit								
Verfassen der Dissertation								
Fertigstellung und Abgabe der Dissertation								
Defensio								

VIII. Literaturlauswahl

- Autengruber*, Generationenungerechtigkeit durch Klimaschutz? JRP 2022, 226.
- Baer*, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, VVDStRL 68 (2009) 290.
- Beckmann*, Das Bundesverfassungsgericht, der Klimawandel und der „intertemporale Freiheitsschutz“, UPR 2021, 241.
- Bergthaler*, Klima-Lektion aus Karlsruhe – Recht auf Zukunft oder Realyse? RdU-UT 2021, 29.
- Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019).
- Bertel*, Klimaschutz und Klimawandelanpassung – Verfassungsrechtliche Aspekte mit Bezug zur Mobilität in Österreich, ZVR 2023, 42.
- Bertel*, Staatszielbestimmungen. Bedeutung und Funktion im österreichischen Verfassungsrecht, in *Breitenlechner et al* (Hrsg), Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht (2015) 139.
- Birnbacher/Brudermüller*, Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität (2001).
- Britz*, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825.
- Buocz/Eisenberger*, Demystifying Legal Personhood for Non-Human Entities: A Kelsenian Approach, Oxford Journal of Legal Studies 2023, 32.
- Burchardt*, Zukünftige Generationen – Träger kollektiver Rechte? in JuWiss (Hrsg), Kollektivität – Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl. 52. Assistententagung Öffentliches Recht (2012) 187.
- Burtscher/Schindl*, Klimaklagen: eine Zeitenwende? ÖJZ 2022, 78.
- Calliess*, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG? ZUR 2021, 355.
- Dallinger*, Generationengerechtigkeit – die Wahrnehmung in der Bevölkerung, APuZ 2005, 29.
- Dallinger/Schroeter*, Theoretische Beiträge zur Alterssoziologie (2002).
- Dederer*, BVerfG entscheidet über teilweise Verfassungswidrigkeit des deutschen Klimaschutzgesetzes, NR 2021, 232.
- Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung (1994).
- Eberhard*, Recht auf Leben, in *Heißl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 80.
- Eifert*, Die zeitliche Dimension des Freiheitsschutzes in der gebotenen Transformation zur Klimaneutralität: Der Klimabeschluss, ZöR 2022, 537.

Eifert, Verfassungsauftrag zum freiheitsschonenden Klimaschutz: Der Klimaschutz-Beschluss des BVerfG, JURA 2021, 1085.

Eisenberger, Innovation im Recht (2016).

Eisenberger, Postmortaler Grundrechtsschutz am Beispiel des Persönlichkeitsschutzes, in FS Funk (2003) 175.

Ekardt/Heß, Intertemporaler Freiheitsschutz, Existenzminimum und Gewaltenteilung nach dem BVerfG-Klima-Beschluss – Freiheitsgefährdung durch Klimawandel oder durch Klimapolitik? 2021, 579.

Ennöckl, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, ZöR 2022, 361.

Faßbender, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, NJW 2021, 2085.

Fister, Intertemporale und intergenerationelle Grundrechtswirkungen – am Beispiel des Klimaschutzes, JRP 2022, 460.

Fitz/Rathmayer, Heute für Morgen. Über die Entdeckung der Generationengerechtigkeit im deutschen Grundgesetz, RdU 2021, 32.

Franzius, Die Figur eingriffsähnlicher Vorwirkungen: Zum Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, KritV 2021, 136.

Frenz, Klimaschutz nach BVerfG-Beschluss und EU-Klimagesetz, EnWZ 2021, 201.

Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern. Aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts im Jahr 2010, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 91.

Goppel/Mieth/Neuhäuser (Hrsg), Handbuch Gerechtigkeit (2016).

Hebeler, Nachhaltigkeit der Sozialsysteme unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, NZS 2018, 848.

Heubach, Generationengerechtigkeit – Herausforderung für die zeitgenössische Ethik (2008).

Hiesel, Die Aufwertung der Volksanwaltschaft, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013, 229.

Hofmann, Der Klimaschutzbeschluss des BVerfG, NVwZ 2021, 1587.

Holoubek, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT I/1 (2022).

Jakab, Kinderwahlrecht für Nachhaltigkeit? Rechtsdogmatische Einordnung und rechtspolitische Effektivität, JRP 2020, 27.

Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021).

Kerschner (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz. Der Einfluss des österreichischen BVG über den umfassenden Umweltschutz auf Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit (1996).

Kirchhof, Intertemporale Freiheitssicherung: Klimaschutz – Sozialsysteme – Staatsverschuldung (2022).

Kirchmair/Krempelmeier, Das Klimaschutzprinzip im BVG Nachhaltigkeit: Ein schlafender Riese. Zur Verfassungswidrigkeit klimaschädlicher Gesetze in Österreich, JRP 2023, 74.

Klatt/Schmidt, Abwägung unter Unsicherheit, AöR 2012, 549.

Kleiber, Der grundrechtliche Schutz künftiger Generationen (2014).

Kluth, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, VVDStRL 68 (2009) 246.

Kucsko-Stadlmayer, Allgemeine Lehren der Grundrechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/1 Grundrechte in Österreich² (2014) 77.

Lachmayer, Der Schutz zukünftiger Generationen im Recht, RdU 2016, 137.

Ladeur, Bundesverfassungsgericht und Klimaschutz: Kann das Verfassungsrecht Komplexität bewältigen? Recht und Politik 2022, 13.

Lenz, Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts – eine Dekonstruktion, Der Staat 2022, 73.

Lepenies, Alt und Jung. Das Abenteuer der Generationen (1997).

Madner in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar² (2019) Art 37.

Mannheim, Das Problem der Generationen (1928).

Mathis, Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit (2017).

Mauerhofer, Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (Teil I), RdU 2004, 84.

Mauerhofer, Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (Teil II), RdU 2004, 130.

Meßerschmidt, Der Karlsruher Klimaschutzbeschluss – kein Vorbild! ÖZW 2021, 109.

Meyer, Die Landesumweltanwaltschaften, RdU 2003, 4.

Möllers/Weinberg, Die Klimaschutzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2021, 1069.

Muckel, Pflicht des Gesetzgebers zu effektivem Klimaschutz, JA 2021, 610.

Piska, Warum ein Grundrecht auf Klimaschutz nur als Vision überzeugt, ZTR 2022, 9.

Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008).

Rahmstorf/Schellnhuber, Der Klimawandel: Diagnose, Prognose, Therapie⁹ (2019).

B. Raschauer, Umweltrecht Allgemeiner Teil, in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 13.

Rath/Benner, „Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit?“ Die Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung, VerfBlog 2021.

Rawls, A Theory of Justice (1971).

Ruttloff/Freihoff, Intertemporale Freiheitssicherung oder doch besser „intertemporale Systemgerechtigkeit“? – auf Konturensuche, NVwZ 2021, 917.

Sander/Schlatter, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung. Fragen des öffentlichen Rechts im Jahr 2013, Jahrbuch Öffentliches Recht 2014, 235.

Saiger, The Road Not Taken, juridikum 2022, 94.

Schlacke, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912.

Schneider, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen und Schranken einer österreichischen Klimaschutzpolitik, ÖZW 2021, 95.

Sinder, Anthropozänes Verfassungsrecht als Antwort auf den anthropogenen Klimawandel, JZ 2021, 1078.

Sinner, Zur Verfassungsmäßigkeit des Umweltrechts der EU und der Bundesrepublik im Lichte der Klimaschutz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, UPR 2021, 281.

Tremmel, Eine Theorie der Generationengerechtigkeit (2012).

Tremmel, Handbook of Intergenerational Justice (2006).

Unnerstall, Rechte zukünftiger Generationen (1999).

Urban/Ehlscheid, Generationengerechtigkeit, APuZ 2020, 25.

Wagner, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256.

Wagner, Europäischer Umweltschutz im Lichte des Amsterdamer Vertrags, RdU 2000, 43.

Walzer, Spheres of Justice: a defense of pluralism and equality (1983).

K. Weber, Grundrecht auf Umweltschutz, in *Heißl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 496.

T. Weber, Staatsziele – Grundrechte – Umwelt- und Klimaschutz, juridikum 2019, 514.

Welti, Rechtliche Aspekte von Generationengerechtigkeit, KJ 2004, 255.

Wiederin in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (5. Lfg 2002) Art 8 EMRK.

Winkler, Zeit und Recht. Kritische Anmerkungen zur Zeitgebundenheit des Rechts und des Rechtsdenkens (1995).